

Anlage 6 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 08.02.2007 über die Anregungen aus der Beteiligung zur 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Loheide“ (Vorlage 2007/010)

Einwender: IHK Nord Westfalen, Sentmaringer Weg 61, 48151 Münster

Stellungnahme vom: 18.01.2007

Anregung:

Grundsätzlich werden zu dieser Planänderung keine Bedenken vorgetragen.

Wir regen allerdings an, die Nutzungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 –sonstige Gewerbebetriebe – nicht für unzulässig festzusetzen.

Wir gehen davon aus, dass „Sonstige Gewerbebetriebe“ eine für das Mischgebiet typische und prädestinierte Nutzung darstellt. Die Argumentation in der Begründung (2.1, 3 Satz. 4) den Charakter der umgebenen Wohngebiete nicht zu beeinträchtigen können wir nicht nachvollziehen, da das Mischgebiet durch den Einzelhandelsbetrieb ohnehin gewerblich geprägt werden soll.

Abwägung:

Der Anregung, die gem. § 6 (2) Nr. 4 BauNVO ausgeschlossenen „nicht wesentlich störenden Gewerbebetriebe“ für zulässig zu erklären, wird gefolgt.

Diese alternative Nutzung wird nur zu diskutieren sein, falls der konkret vorgesehene SB-Markt hier nicht angesiedelt wird. Da sich auf Grund der 30 kV-Leitung ohnehin nur eine eingeschränkte Nutzung für das Grundstück ergibt, sollte die Option für „nicht wesentlich störendes Gewerbe“ zumindest planungsrechtlich offen gehalten werden.

Im Hinblick auf eine alternative gewerbliche Nutzung wird die Gemeinde als Grundstückseigentümerin auf die entsprechende Qualität im Eingangsbereich zur Ortslage Einfluss nehmen.

Die Bebauungsplanfestsetzung mit Begründung wird entsprechend korrigiert.